

dieser Prinzipien stellt jedes Ergebnis geistig-schöpferischer Tätigkeit unter Schutz, auch wenn es nicht unter den spezifischen Schutz der einzelnen Bestimmungen des Urheber-, Patent- und Schutzmarkenrechts fällt und gesellschaftlich in breitem Kreise anwendbar, jedoch nicht zum Gemeingut geworden ist. Damit werden auch wirtschaftliche, technische und organisatorische Erkenntnisse geschützt, die Vermögenswert haben.

Bei den geistig-schöpferischen Leistungen, für die keine besonderen Vorschriften bestehen, kann der Urheber, der einen Schaden erleidet, fordern, daß derjenige, der sich seine Leistung aneignet oder diese verwendet, ihn am erzielten materiellen Ergebnis beteiligt (§§ 86 bis 87).

Der Schutz ausländischer Personen am know-how setzt nach § 4 der Gesetzesverordnung Nr. 2, von 1978 Gegenseitigkeit voraus.

In den Kapiteln über die *Rechtspersonen (juristischen Personen)* wurden sowohl in den allgemeinen Regeln als auch in den Bestimmungen über die einzelnen Arten der Rechtspersonen wichtige Änderungen vorgenommen. Von den die allgemeinen Bestimmungen betreffenden Änderungen ist zu erwähnen, daß das ZGB keine relative Rechtsfähigkeit von Rechtspersonen mehr kennt. Der Grund war, daß außerhalb des Zivilrechts ausreichend wirksame Sanktionen gegen eine Überschreitung des Betätigungsbereichs bestehen, so daß es einer Beschränkung der Rechtsfähigkeit nicht bedarf. Der neue Rechtsgrundsatz besagt, daß sich die Rechtsfähigkeit der Rechtsperson in Ermangelung einer abweichenden Bestimmung auf sämtliche Rechte und Verbindlichkeiten erstreckt, die ihrem Charakter nach nicht mit Menschen verknüpft sind (§ 28 Abs. 2).

Hinsichtlich einzelner Arten von Rechtspersonen wurden vor allem die Bestimmungen über die staatlichen Wirtschaftsorgane, über die Genossenschaften und über wirtschaftliche Zusammenschlüsse geändert. Für diese Gruppen von Rechtspersonen bestehen weiterhin ausführliche Sonderregelungen. Bereits in das ZGB waren daher zu diesen Rechtspersonen einige grundlegende Normen aufgenommen worden; allerdings waren wirtschaftliche Zusammenschlüsse damals noch nicht bekannt.

Änderung von Bestimmungen über das Eigentumsrecht

Auf dem Gebiet des Eigentumsrechts wurden verhältnismäßig wenige Änderungen vorgenommen. Der Teil des ZGB über das Eigentumsrecht regelt vor allem die Fragen des Eigentumsrechts an Grundstücken; in dieser Hinsicht hat die Novellierung keine Abänderung gebracht. Zu beachten ist, daß nunmehr die mit der Industrialisierung verbundenen Rechtsfragen im Vordergrund stehen, während früher die Regelung vornehmlich von den Erfordernissen der Agrarwirtschaft bestimmt war.

Die Änderungen führten zu einem großen Teil zur Umformulierung einzelner Teilregelungen. Diese Änderungen brachten in den meisten Fällen keine neuen Lösungen. Mit ihnen werden im wesentlichen in der Gerichtspraxis inzwischen entwickelte und bewährte Grundsätze und Erfahrungen der Rechtsanwendung verallgemeinert und fixiert oder präzisiert. In zwei Bereichen gibt es jedoch Änderungen von prinzipieller Bedeutung: Sie betreffen die Entwicklung des gesellschaftlichen Eigentums und dessen im weiten Sinne aufgefaßten Schutz.

Die umfangreiche *Entwicklung des gesellschaftlichen Eigentums* und die dabei bestimmende Rolle des *staatlichen Eigentums* in der Volkswirtschaft findet ihren Niederschlag in den §§ 88 Abs. 1 und 89.

Dem Wachstum der Genossenschaften in den letzten 20 Jahren entsprechend, wurde auch der Gegenstand des *genossenschaftlichen Eigentums* neu bestimmt. Danach können auch Produktionsmittel Eigentum der Genossenschaften sein sowie alle anderen Vermögensgegenstände, die zu einer planmäßigen Wirtschaft der Genossenschaften

und zur Erweiterung des Wohlstands ihrer Mitglieder erforderlich sind.

Neben den Bestimmungen über das staatliche und das genossenschaftliche Eigentum wurde nunmehr auch das sog. *Zusammenschluß-Eigentum* in die Formen des gesellschaftlichen Eigentums aufgenommen. Zusammenschluß-Eigentum entsteht dann, wenn staatliche Unternehmen und Genossenschaften zur Erreichung gemeinsamer wirtschaftlicher Ziele einen Gesellschaftsvertrag schließen und in staatlichem oder genossenschaftlichem Eigentum stehende Vermögensgegenstände dem über Rechtspersönlichkeit verfügenden Zusammenschluß zur Verfügung stellen und damit das Eigentumsrecht an diesen Vermögensgegenständen vereinen.

Nach einer Bestimmung der Gesetzesverordnung Nr. 33 vom Jahre 1976, die die Eigentumsübertragung von Grundstücken aus staatlichem oder genossenschaftlichem Eigentum an Bürger und Rechtspersonen ausschließt und stattdessen eine rechtliche Regelung der Bodennutzung zum Zwecke der Produktion, des Baus oder anderweitiger wirtschaftlicher Tätigkeit enthält, wurden nunmehr die grundlegenden Regeln hierüber in das ZGB aufgenommen (§§ 150 bis 154).

Mit der entgeltlichen und befristeten *Einräumung des Nutzungsrechts* am Grundstück werden auch die Pflichten des Nutzers festgelegt. Das Nutzungsrecht kann nur in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen abgetreten werden. Bei Errichtung eines Gebäudes erwirbt der Nutzer vom Grundeigentum getrenntes Gebäudeeigentum.

Änderungen im Schuldrecht

Die drei Titel des schuldrechtlichen Teils des ZGB enthalten wie bisher die allgemeinen gemeinsamen Bestimmungen über Verträge, die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für außervertraglich verursachte Schäden und die Regelungen zu den einzelnen Vertragstypen.

Die umfangreichsten Änderungen betreffen diesen Teil des Gesetzes, und zwar vor allem die Regelungen über Verträge. Von den Änderungen sollen hier die wichtigsten erwähnt werden.

Die schuldrechtlichen Regeln des ZGB bezogen sich sowohl auf Beziehungen der Privatpersonen (Bürger) als auch auf solche der Wirtschaftsorganisationen, jedoch hatten sie überwiegend die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Privatpersonen im Auge. Hierbei waren die für den einfachen Warenverkehr charakteristischen Züge vorherrschend; damit konnten diese Vorschriften auch den früheren Beziehungen der Wirtschaftsorganisationen auf der Grundlage großindustrieller Produktion nicht entsprechen. In das ZGB konnten seinerzeit aber nur wenige, die spezifischen Beziehungen der Wirtschaftsorganisationen betreffende Regeln aufgenommen werden, da der seit der Verstaatlichung von Betrieben verfllossene Zeitraum noch zu kurz war und die neuen Wirtschaftsbeziehungen sich noch nicht stabil herausbilden konnten. Daher mußte diesbezüglich noch mit vielen Änderungen gerechnet werden. Regelungen über Verträge zwischen Wirtschaftsorganisationen wurden deshalb nur in geringem Umfang in das ZGB aufgenommen und vielmehr ergänzenden Normativakten überlassen. Diese wichen dann auch in ihrem Charakter stark vom ZGB ab; sie enthielten entsprechend dem damaligen System der Wirtschaftsleitung viele verwaltungsbedingte Gebundenheiten und wollten für alle Teilfragen bindende Anweisungen geben.

Die Reform der Wirtschaftsleitung brachte auch auf diesem Gebiet wesentliche Veränderungen. So änderte sich die Regelung über die *Verträge der Wirtschaftsorganisationen*. Das führte dazu, daß die entsprechenden Verordnungen ihrem Charakter nach den Bestimmungen des ZGB näher kamen. Der letzte Schritt jedoch — der Einbau der Regeln über die Verträge der Wirtschaftsorganisationen in das Gesetzbuch — erfolgte nach langen Diskussionen